

# Immissionsschutz



## Immissionsschutz, Band 1

Karl J. Thomé-Kozmiensky  
Michael Hoppenberg

Erschienen: 2010  
ISBN: 978-3-935317-59-7  
Hardcover: 632 Seiten  
Preis: 40.00 EUR

## Immissionsschutz, Band 2

Karl J. Thomé-Kozmiensky  
Matthias Dombert • Andrea Versteil  
Wolfgang Rotard • Markus Appel

Erschienen: 2011  
ISBN: 978-3-935317-75-7  
Hardcover: 593 Seiten  
Preis: 40.00 EUR

## Immissionsschutz, Band 3

Karl J. Thomé-Kozmiensky  
Andrea Versteil • Stephanie Thiel  
Wolfgang Rotard • Markus Appel

Erschienen: 2012  
ISBN: 978-3-935317-90-0  
Hardcover: 664 Seiten  
Preis: 40.00 EUR

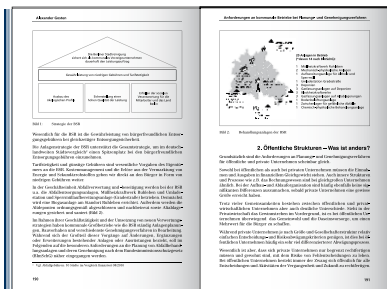
## Immissionsschutz, Band 4

Karl J. Thomé-Kozmiensky  
Margit Löschau

Erschienen: 2014  
ISBN: 978-3-944310-16-9  
Hardcover: 450 Seiten  
Preis: 40.00 EUR

**100.00 EUR**  
statt 160.00 EUR

**Paketpreis**  
Immissionsschutz, Band 1 • Immissionsschutz, Band 2  
Immissionsschutz, Band 3 • Immissionsschutz, Band 4



Bestellungen unter [www.vivis.de](http://www.vivis.de)  
oder

Dorfstraße 51  
D-16816 Nietwerder-Neuruppin  
Tel. +49.3391-45.45-0 • Fax +49.3391-45.45-10  
E-Mail: [tkverlag@vivis.de](mailto:tkverlag@vivis.de)

**vivis**  
TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky

# IED-Umsetzung und praktische Folgen für Anlagenbetreiber

Stefan Kopp-Assenmacher

1.	Einleitung .....	3
2.	Gegenstand der IED und des Umsetzungsrechts .....	5
2.1.	Betroffene Anlagen .....	6
2.2.	Maßstab der <i>besten verfügbaren Techniken</i> .....	7
2.3.	Anlagenüberwachung.....	10
2.4.	Jährliche Berichtspflicht des Anlagenbetreibers .....	12
2.5.	Bericht über den Ausgangszustand und Sanierungspflicht.....	12
3.	Zusammenfassung .....	14

## 1. Einleitung

Mittlerweise ist die Richtlinie über Industrieemissionen<sup>1</sup> (im Folgenden: IED<sup>2</sup>) seit beinahe vier Jahren in Kraft und seit gut eineinhalb Jahren in deutsches Recht umgesetzt.<sup>3</sup> Sie wirft in der praktischen Handhabung für betroffene Anlagebetreiber, aber auch für die zuständigen Vollzugsbehörden eine Reihe von Fragen auf. Die IED schafft neue Anforderungen für bestimmte Industrien und Gewerbetreibende und ändert die bewährte Arithmetik der Industrieanlagenrechts, sei es im Verhältnis zwischen Anlagenbetreibern und behördlicher Überwachung, sei es zwischen Vorhabenträgern und Dritten wie Nachbarn, aber auch Umweltverbänden und interessierter Öffentlichkeit – was auch Wettbewerber einschließt. Kerngegenstand der IED ist jedoch die Stärkung der Geltungskraft europäischer Emissionsstandards bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten. Dies führt zu neuen, strengeren Vorgaben zur Anpassung von Genehmigungsaufgaben an europäische Standards, ferner zur verschärften Überwachung von betroffenen Anlagen und zu einer neuen Rückführungspflicht bei der Stilllegung von Anlagen.

<sup>1</sup> Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), kurz *Industrieemissionsrichtlinie*, ABl. EG L 334, S. 17-119).

<sup>2</sup> Industrial Emissions Directive (IED).

<sup>3</sup> Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen vom 08.04.2013, BGBl. I S. 734; Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen, zur Änderung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte und zum Erlass einer Bekanntgabeverordnung vom 02.05.2013, BGBl. I S. 973; Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen, zur Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin sowie zur Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen vom 02.05.2013, BGBl. I S. 1021.

Die IED ist praktisch das europäische *Grundgesetz* der Anlagenwirtschaft, also sämtlicher größerer Industrieanlagen in allen EU-Mitgliedstaaten. Die praktischen Folgen des neues Rechts werden daher auch im rechtswissenschaftlichen Schrifttum breit diskutiert,<sup>4</sup> wie ehemals bereits schon der legislative Werdegang intensiv von der Fachöffentlichkeit begleitet wurde.<sup>5</sup>

Die IED löst eine Reihe bislang geltender Richtlinien ab, namentlich die Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (RL 2008/1/EG), die Richtlinie über Abfallverbrennung (RL 2000/75/EG), die Richtlinie über Großfeuerungsanlagen (RL 2001/80/EG), die Lösemittelrichtlinie (RL 1999/13/EG) und die drei Titandioxidrichtlinien (RL 78/176/EWG, 82/883/EWG, 92/112/EWG). Die IED trat am 6.01.2011 in Kraft und war gemäß Art. 80 IED bis spätestens zum 7.01.2013 von den EU-Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen.

In Deutschland ist die Umsetzung in Gesetze und Verordnungen bereits Mitte 2012 abgeschlossen worden<sup>6</sup> und pünktlich zu Anfang 2013 in Kraft getreten. Die nationale Umsetzung der IED ist damit zumindest zeitlich eine *Punktlandung*. Die

<sup>4</sup> Aus dem jüngeren Schrifttum: Fluck, Der Ausgangszustandsbericht als Bestandteil des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides – Ver(w)irrungen bei der Überhahme europarechtlicher Vorgaben, I+E 2014, 17ff.; Halmschlag, Nach der Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL) – Aufgaben des Vollzugs, I+E 2014, 48ff.; Henneken/Rosenbeck, Überwachungspläne/Umweltinspektionen – Anlagenüberwachung im Fokus, I+E 2014, 2ff.; Kment, Beste verfügbare Techniken in der unionsrechtlichen Analyse – Meilenstein oder Stolperstein auf dem Weg zu einem einheitlichen Immissionsanlagenrecht, VerwArch 2014, 262ff.; Krahnfeld/Conzelmann, Abfallgrundpflichten und fünfstufige Abfallhierarchie – Bedeutung für Betreiber genehmigungsbedürftiger BImSchG-Anlagen, I+E 2014, 7ff.; Krappel, Ausgangszustandsbericht und Rückführungspflichten nach dem neuen Recht der Industrieemissionen, ZUR 2014, 202ff.; Müggenborg, Der Ausgangszustandsbericht über den Bodenzustand nach Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie, NVwZ 2014, 326ff.; Schulte, Die Rolle der BVT-Schlussfolgerungen unter dem Regime der Industrieemissionsrichtlinie, I+E 2014, 105ff.; Betensted/Grandjot/Waskow, Die Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) im Immissionschutzrecht, ZUR 2013, 395ff.; Friedrich, Vollzug und Überwachung nach der Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen, UPR 2013, 161ff.; Hofmann, Die Umsetzung der Industrie-Emissions-Richtlinie im deutschen Wasserrecht, ZfW 2013, 57ff.; Jarass, Das neue Recht der Industrieanlagen – Zur Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie, NVwZ 2013, 169ff.; Kopp-Assenmacher, Die Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen – Neue Herausforderungen für Anlagenbetreiber, I+E 2013, 28ff.; ders., Rechtliche Folgen der neuen Rückführungspflicht nebst Ausgangszustandsbericht für Industriekläranlagen, W+B 2013, 150ff.

<sup>5</sup> Braunewell, Die neue Richtlinie über Industrieemissionen, UPR 2011, 250ff.; Diehl, Stärkung des europäischen Konzepts der *besten verfügbaren Techniken* durch die Richtlinie über Industrieemissionen?, ZUR 2011, 59ff.; Halmschlag, Zukünftige Überwachung von Industrieanlagen nach der Industrie-Emissionsrichtlinie (IED), I+E 2011, 16ff.; Sanden, Die Stilllegung von Industrieanlagen in Umsetzung von Art. 22 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen, I+E 2011, 232ff.; Wasielewski, Auswirkungen der Richtlinie über Industrieemissionen auf den immissionschutzrechtlichen Vollzug aus Ländersicht, UPR 2012, 424ff.; Keller, Von der IVU-Richtlinie zur Richtlinie über Industrieemissionen, I+E 2011, 223ff.; Peine, Die Ausgestaltung der immissionschutzrechtlichen Genehmigung nach der IE-Richtlinie, UPR 2012, 8ff.; Piroch, Umfragebericht zur Umsetzung der EU-Richtlinie über Industrieemissionen, I+E 2012, 121ff.; Röckinghausen, Die Industrie-Emissions-Richtlinie (IED) und ihre Umsetzung im Immissionschutzrecht, UPR 2012, 161ff.; Theuer/Kenyeresy, Neue Anforderungen für genehmigungsbedürftige Anlagen – Ausgewählte Problempunkte bei der Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen in das deutsche Recht, I+E 2012, 140ff.; Zimmermann, Auswirkungen der Industrieemissions-Richtlinie auf die immissionschutzrechtliche Änderungsgenehmigung, I+E 2012, 110ff.; Weidemann/Frhr. von Stüßkind-Schwendi, Rechtsfragen und Praxisprobleme der Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrie-emissionen, DVBL 2012, 1457ff.; Gleis, Stand der Novelle der 17. BImSchV im Rahmen der nationalen Umsetzung der Europäischen Industrieemissionsrichtlinie, I+E 2012, 65ff.

<sup>6</sup> Siehe hierzu Fn. 3; aktuell wird ein Novellierungsentwurf des BMUB zur 4. BImSchV diskutiert, der nachträglich noch weitere Anpassungen des deutschen Rechts an Vorgaben der IED umsetzen soll. Da hierdurch der Kreis betroffener IED-Anlage nicht unerheblich erweitert würde, ist der Entwurf freilich heftig umstritten.

Frist zum 7.01.2013<sup>7</sup> wurde praktisch eingehalten.<sup>8</sup> Das Umsetzungsgesetz führt zu Änderungen im zentralen Bereich des deutschen Umweltrechts, namentlich im Bundes-Immissionsschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Kreislaufwirtschaftsgesetz, Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei Anwendung am Menschen, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Umweltschadensgesetz sowie im Strafgesetzbuch. Parallel zum Umsetzungsgesetz hat die Bundesregierung in zwei Paketen u.a. folgende Rechtsverordnungen geändert: Verordnung zum BImSchG über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen (13. BImSchV), über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV),<sup>9</sup> zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenisierten organischen Verbindungen (2. BImSchV), zur Begrenzung von Emissionen aus der Titandioxid-Industrie (25. BImSchV) und zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV).

Ein weiteres Verordnungspaket betrifft Änderungen der Verordnungen zum BImSchG über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV),<sup>10</sup> über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und über Emissionserklärungen sowie die Deponieverordnung, die EMAS-Privilegierungs-Verordnung und den Neuerlass einer Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung.

## 2. Gegenstand der IED und des Umsetzungsrechts

Der europäische Gesetzgeber hatte sich zu Beginn des Verfahrens zur Aufgabe gesetzt, insgesamt eine Verbesserung und Vereinheitlichung von Umweltstandards in Europa bei der Errichtung und dem Betrieb von Industrieanlagen zu erreichen. Als Instrumente hierfür sollten unter anderem schärfere Grenzwerte für Emissionen bestimmter Industrien (z.B. Großfeuerungsanlagen), die Verstärkung des Einsatzes *besten verfügbarer Techniken* (BVT), die verbindliche Anwendung von BVT in Genehmigungsverfahren, Anreize und Konzepte für die Entwicklung und Anwendung von Zukunftstechnologien sowie neue Überwachungs-, Berichts- und Sanierungspflichten dienen. Zuvor hatte die Kommission nach Prüfung der Effektivität der IVU-Richtlinie in den Mitgliedstaaten und insbesondere der Feststellung von Umsetzungs- und Vollzugsdefiziten als Ausgangslage festgestellt, dass *Industrietätigkeiten ... ein wichtiger Teil unserer Wirtschaft [sind]. Sie tragen allerdings auch zur Umweltverschmutzung, zur Abfallentstehung und zum Energieverbrauch bei. Obwohl die Emissionen in den letzten Jahrzehnten verringert wurden, bleiben die Industrietätigkeiten eine der Hauptquellen für Luftschadstoffe.*<sup>11</sup> Tatsächlich wirken sich Industrietätigkeiten wesentlich auf die Umwelt aus, doch ist dies

<sup>7</sup> Art. 80 IED.

<sup>8</sup> Dies ist insofern bemerkenswert, als gerade zuletzt beispielsweise die Umsetzung der – wesentlich kürzeren – Abfallrahmenrichtlinie (RL 2008/98/EG) erst mit einer Verzögerung von mehr als 18 Monaten erfolgte; Art. 40 Abs. 1 AbfRRL: Umsetzung zum 12.12.2010; Inkrafttreten des neuen KrWG am 1.06.2012.

<sup>9</sup> Siehe hierzu speziell auch Gleis (Fn. 5), I+E 2012, 65ff.

<sup>10</sup> Siehe hierzu auch Fn. 6.

<sup>11</sup> Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über Industrieemissionen vom 21.12.2007, KOM(2007)844 endg.

freilich kein neuer Befund. Schon vor Einführung der IED existierte eine Vielzahl von Regelwerken mit einer Vielzahl an Instrumenten, insbesondere auch des integrierten Umweltschutzes, zum Schutz von Gesundheit und Umwelt.

Insofern ist die IED keine Neuerfindung des integrierten Umweltschutzes oder gar des umweltbezogenen Industrieanlagenrechts. Die Richtlinie führt grundsätzlich bereits vorhandene Regeln lediglich weiter. Vergleicht man beispielsweise die allgemeinen Prinzipien der Grundpflichten der Betreiber nach Art. 11 IED mit denjenigen nach Art. 3 der vormaligen IVU-Richtlinie aus dem Jahr 1996, wird man ein sehr hohes Maß an Übereinstimmung feststellen: Dies beginnt mit den Vorsorgepflichten gegen Umweltverschmutzungen und reicht über die Vermeidung von Umweltverschmutzungen und insbesondere die Vermeidung von Abfällen bis hin zum energieeffizienten Anlagenbetrieb, Maßnahmen zur Verminderung von Unfällen und Stilllegungsvorschriften. Es fällt aber auf, dass dem Anwendungsbereich der besten verfügbaren Techniken bereits auf der Ebene der allgemeinen Prinzipien nunmehr stärkeres Gewicht verliehen wird. Diese Effektivierung des Maßstabs der besten verfügbaren Techniken ist ausdrücklich gewollt und zieht sich wie ein *roter Faden* durch die IED bzw. nunmehr auch das deutsche Umsetzungsrecht.<sup>12</sup>

## 2.1. Betroffene Anlagen

Ungefähr 52.000<sup>13</sup> Industrieanlagen dürften EU-weit von den Vorschriften der IED betroffen sein, davon etwa 9.000<sup>14</sup> Anlagen in Deutschland. Anhang I der IED legt die Kategorien von Tätigkeiten enumerativ fest. Nur die dort aufgeführten Tätigkeiten unterliegen den Maßgaben der IED. Es handelt sich dabei – verkürzt gesagt – um Anlagen der Energiewirtschaft, Raffinerien, Kokereien, Anlagen der Metallherstellung und -verarbeitung, der mineralverarbeitenden Industrie (z.B. Zement, Kalk, Glas, keramische Erzeugnisse), der chemischen Industrie, Abfallbehandlungsanlagen, Anlagen der Holz- und Papierindustrie, Schlachthanlagen, Anlagen der Nahrungsmittelindustrie sowie der Intensivtierhaltung. Zur Konkretisierung der Zuordnung bestimmter Tätigkeiten werden regelmäßig Kapazitäts- oder Leistungsangaben aufgeführt, die im Ergebnis kleinere Anlagen aus dem Geltungsbereich der IED ausnehmen.

Im deutschen Recht waren die Vorgaben der IED zum Anwendungsbereich vor allem im Anlagenkatalog der 4. BImSchV umzusetzen. Der Anhang der 4. BImSchV legte schon bislang fest, welche Anlagen einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren unterliegen. Die Spalten 1 und 2 unterschieden dann nach Verfahren mit und ohne Öffentlichkeitsbeteiligung.

---

<sup>12</sup> So heißt es auch im Entwurf der Kommission aus dem Jahr 2007: *Im Mittelpunkt eines solchen Konzepts – gemeint ist ein integriertes Konzept zum Schutz der Umwelt, das auch bei der Erteilung von Genehmigungen medienübergreifenden Auswirkungen Rechnung trägt – steht die Anwendung der besten verfügbaren Techniken (BVT)*; s. ebenda.

<sup>13</sup> Vgl. Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über Industrieemissionen vom 21.12.2007, KOM(2007)844 endg., S. 2.

<sup>14</sup> Vgl. BR-Drs. 319/12, S. 85.

Das Spaltensystem des Anhangs der 4. BImSchV ist durch ein neues Zuordnungssystem abgelöst worden: Anstatt einer Einteilung der Anlagenarten nach Verfahren mit (Spalte 1) und ohne (Spalte 2) Öffentlichkeitsbeteiligung wird künftig mit den Buchstaben G und V in einer neu gestalteten Spalte zu jeder Anlagenart festgelegt, ob ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung (G) durchzuführen ist, oder ob eine Genehmigung im vereinfachten Verfahren (V) genügt. Eine weitere Spalte kennzeichnet dann mit dem Buchstaben E, dass eine Anlagenart von Art. 10 IED erfasst ist, somit also eine Anlage aus dem Katalog des Anhangs 1 der IED darstellt (sog. IED-Anlagen). Praktisch bedeutet dies, dass es künftig drei Kategorien von immissionsschutzrechtlichen Anlagen gibt. Anlagen nach der IED sind nach dem deutschen Umsetzungsrecht somit nur solche Anlagen, die in der 4. BImSchV in der neu eingeführten Spalte mit einem E gekennzeichnet sind.

Diese neue Anlage 1 der 4. BImSchV ist jedoch nicht so zu verstehen, dass etwa frühere *Spalte 1*-Anlagen nunmehr als sogenannte G-Anlagen und frühere *Spalte 2*-Anlagen nunmehr als sogenannte V-Anlagen fortgeführt würden. In der Tat gibt es freilich eine weitreichende Übereinstimmung, jedoch keine identische Übernahme der jeweiligen Anlagenarten vom früheren in das neue System. So ergeben sich beispielsweise gravierende Veränderungen für Betreiber von Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen, die bislang erst ab einer Gesamtkapazität von 150 Tonnen oder mehr der vollen Genehmigungspflicht unterlagen, nun aber bereits bei einer Gesamtkapazität von 50 Tonnen oder mehr sowohl das volle Genehmigungsverfahren (G) durchlaufen müssen als auch eine IED-Anlage (E) sind. In der Praxis musste also jeder Anlagenbetreiber zuerst einmal prüfen, ob und inwiefern das neue Recht auf seinen Anlagenbetrieb durchschlägt und etwa zu neuen Pflichten führt, zumal auch der bestehende Anlagenbetrieb durch die neue Zuordnung als E-Anlage automatisch dem IED-Regime unterfällt, ohne dass dies gesondert etwa anzuordnen gewesen wäre.

## 2.2. Maßstab der besten verfügbaren Techniken

Einen wesentlicher Gegenstand der IED und des deutschen Umsetzungsrechts stellt die verstärkte Berücksichtigung des Maßstabes der besten verfügbaren Techniken im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Industrieanlagen dar.<sup>15</sup> Dabei knüpft die IED durchaus an bewährte Begrifflichkeiten aus der IVU-Richtlinie an.<sup>16</sup> So handelt es sich gemäß Art. 3 Nr. 10 IED bei den besten verfügbaren Techniken um den *effizientesten und fortschrittlichsten Entwicklungsstand der Tätigkeiten und entsprechenden Betriebsmethoden, der bestimmte Techniken als praktisch geeignet erscheinen lässt, als Grundlage für die Emissionsgrenzwerte und sonstige Genehmigungsaufgaben zu dienen, um Emissionen in und Auswirkungen auf die gesamte Umwelt zu vermeiden oder, wenn dies nicht möglich ist, zu vermindern.*

<sup>15</sup> Vgl. BT-Drs. 17/10486, S. 46ff.

<sup>16</sup> Insgesamt zum Stand der Technik im geltenden Recht: Breuer, in: Aktuelle Probleme des Umwelt- und Technikrechts, Symposium aus Anlass des 70. Geburtstages von Prof. Dr. Peter Marburger, UTR Band 10, 2011, S. 9ff.

Dabei sind *Techniken* sowohl die angewandte Technologie als auch die Art und Weise, wie die Anlage geplant, gebaut, gewartet, betrieben und stillgelegt wird. *Verfügbare Techniken* sind solche Techniken, die in einem Maßstab entwickelt sind, der unter Berücksichtigung des Kosten/Nutzen-Verhältnisses die Anwendung unter in dem betreffenden industriellen Sektor wirtschaftlich und technisch vertretbaren Verhältnissen ermöglicht, gleich, ob diese Techniken innerhalb des betreffenden Mitgliedstaates verwendet oder hergestellt werden, sofern sie zu vertretbaren Bedingungen für den Betreiber zugänglich sind. Solche Techniken sind dann die *besten*, die am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind.<sup>17</sup>

Der europäische Gesetzgeber zielt bei der Bestimmung der besten verfügbaren Techniken darauf ab, im Wege des Informationsaustauschs mit Interessenvertretern Referenzdokumente für die besten verfügbaren Techniken zu erstellen, diese regelmäßig (typischerweise alle acht Jahre) zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Hierbei handelt es sich um die sogenannten BVT-Merkblätter. Die zentralen Elemente der BVT-Merkblätter werden dann als sogenannte BVT-Schlussfolgerungen in einem speziellen formalen Verfahren festgelegt. Die BVT-Schlussfolgerungen sollen dann bei der Festlegung von Genehmigungsauflagen als Referenz dienen.<sup>18</sup> Gegenstand der BVT-Schlussfolgerungen können auch Aussagen zu den notwendigen Überwachungsmaßnahmen im Betrieb oder einschlägigen Standortsanierungsmaßnahmen sein. Insgesamt haben mit der IED die BVT-Merkblätter und BVT-Schlussfolgerungen also mehr Gewicht erhalten. Gleichzeitig ist aber auch das Verfahren zur Erstellung von BVT-Merkblättern und BVT-Schlussfolgerungen stärker formalisiert worden, so dass ihnen auch aufgrund verbesserter Transparenz- und Kontrollregeln zu Recht eine höhere Verbindlichkeit zukommt.

Im deutschen Industrieanlagenrecht werden die von der IED ausgehenden neuen Begriffsbestimmungen zu den BVT-Merkblättern und Schlussfolgerungen maßgeblich in den Begriffsbestimmungen der § 3 Abs. 6a bis 6e BImSchG umgesetzt. Dabei hat der Gesetzgeber nun auch den Begriff der *mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte* in § 3 Abs. 6d BImSchG definiert. Es handelt sich dabei um den Bereich der Emissionswerte, die unter normalen Betriebsbedingungen unter Verwendung einer besten verfügbaren Technik oder in Kombination von besten verfügbaren Techniken entsprechend der Beschreibung in den BVT Schlussfolgerungen erzielt werden, ausgedrückt als Mittelwert für einen vorgegebenen Zeitraum unter spezifischen Referenzbedingungen.

§§ 7 Abs. 1, 1a und 1b BImSchG setzen nun die verstärkte Geltung der Ergebnisse aus den BVT-Prozessen in nationales Recht um.<sup>19</sup> Danach hat die Bundesregierung innerhalb von einem Jahr nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur

<sup>17</sup> Vgl. Art. 3 Nr. 10 Buchst. a bis c IED; vgl. § 3 Abs. 6 BImSchG sowie die Anlage zum BImSchG.

<sup>18</sup> Siehe hierzu auch Suhr, I+E 2013, 44, 45, m.w.N.

<sup>19</sup> Vergleichbare Regelungen finden sich in §§ 12 Abs. 1a, 17 Abs. 2a, 48 Abs. 1a BImSchG sowie in §§ 57, 60, 107 WHG.

<sup>20</sup> BREF (= Best Available Reference Document) ist eine andere Bezeichnung für BVT-Merkblätter.



Haupttätigkeit die entsprechenden Rechtsverordnungen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit ist sicherzustellen, dass die betreffenden Anlagen die Emissionsgrenzwerte der Rechtsverordnung einhalten.

Anlagenbetreibern ist also vor dem Hintergrund der Aufwertung der BVT-Schlussfolgerungen sowie der kurzen Umsetzungs- und Ertüchtigungsfristen dringend zu empfehlen, sich künftig möglichst frühzeitig an dem Verfahren zur Erstellung oder Überprüfung von BVT-Merkblättern zu beteiligen und den eigenen Anlagenbetrieb hierauf auszurichten. Denn während nach der bisherigen Rechtslage die von der EU-Kommission veröffentlichten BREF-Dokumente<sup>20</sup> lediglich zu berücksichtigen waren, werden künftig in Umsetzung der IED die nationalen Behörden einen sehr viel geringeren Spielraum haben, bei der Erteilung von Genehmigungen von den BVT abzuweichen.

BVT-Merkblätter gibt es bereits aktuell für eine Vielzahl von Anlagen<sup>21</sup> und sie befinden sich in einem permanenten Aktualisierungsprozess (sog. Sevilla-Prozess).<sup>22</sup>

Eine Übersicht zu den jeweiligen Merkblättern und dazugehörigen Durchführungsbeschlüssen findet sich über die Internetseiten des Umweltbundesamtes.<sup>23</sup>

§ 48 BImSchG Abs. 1a S. 2 BImSchG sieht vor, dass das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit<sup>24</sup> innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung zur Haupttätigkeit einer Anlage überprüft, ob sich der Stand der Technik fortentwickelt hat; ein Fortschreiten des Standes der Technik muss das BMUB im Bundesanzeiger bekannt machen.

§ 7 Abs. 1b BImSchG sieht vor, dass von einer Anwendung des strengen Systems der Sicherstellung der Emissionsgrenzwerte innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen abgesehen werden kann. Die Möglichkeit von Ausnahmen ist bereits in Art. 15 Abs. 4 IED angelegt. Der deutsche Umsetzungsgesetzgeber hat jedoch nicht vollumfänglich davon Gebrauch gemacht.<sup>25</sup>

---

<sup>21</sup> Z.B. Abfallbehandlungsanlagen, Abfallverbrennungsanlagen, Abwasser- und Abgasbehandlung/-management in der chemischen Industrie, Chloralkaliindustrie, Eisen- und Stahlerzeugung, Gießereien, Glasindustrie, Großfeuerungsanlagen, Herstellung anorganischer Grundchemikalien (Ammoniak, Säuren, Düngemittel), Herstellung anorganischer Grundchemikalien (Feststoffe und andere), Herstellung anorganischer Spezialchemikalien, Herstellung organischer Feinchemikalien, Herstellung organischer Grundchemikalien, Herstellung von Polymeren, Industrielle Kühlsysteme, Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen, Keramikindustrie, Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter, Lederindustrie, Management von Bergbauabfällen und Taubgestein, Nahrungsmittelindustrie, Nichteisenmetallindustrie, Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln, Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen (Galvanik), Raffinerien, Stahlverarbeitung, Textilindustrie, Tierschlachthanlagen & Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten, Zellstoff- und Papierindustrie, Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie.

<sup>22</sup> Siehe im Einzelnen zum *Sevilla-Prozess*: Suhr, I+E 2013, 44, 45ff.

<sup>23</sup> <http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/beste-verfuegbare-techniken/sevilla-prozess/bvt-download-bereich> (Stand: 27.10.2014).

<sup>24</sup> aktuell: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bauen und Reaktorsicherheit (BMUB).

<sup>25</sup> So fehlt die Möglichkeit der Ausnahme aufgrund von Gegebenheiten des *geographischen Standorts* und *lokaler Umweltbedingungen*.



Praktisch ist es aber durchaus möglich, dass in einer Rechtsverordnung weniger strenge Emissionsgrenzwerte und Fristen festgelegt werden, wenn etwa wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlagenart die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten unverhältnismäßig wäre und dies auch entsprechend begründet wird.<sup>26</sup> Ebenso kann in einer Rechtsverordnung bestimmt werden, dass die zuständige Behörde weniger strenge Emissionsbegrenzungen und Fristen festlegen kann, wenn wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlage die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten unverhältnismäßig wäre.<sup>27</sup>

Ob und inwiefern solche Ausnahmen für deutsche Industrieanlagen nun zur Geltung kommen, ist zurückhaltend zu bewerten. Es wird sich zeigen, ob der nationale Verordnungsgeber und der Vollzug hier einer nicht zu restriktiven Praxis zuneigen werden. Insgesamt ist zu beachten, dass es durchaus unterschiedliche Vollzugspraktiken in den EU-Mitgliedstaaten geben wird und bei der Umsetzung und Durchsetzung technischer Standards in Europa Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden sind.

### 2.3. Anlagenüberwachung

Auch die Anlagenüberwachung soll effizienter und transparenter werden.<sup>28</sup> Freilich bestehen schon nach der gegenwärtigen Rechtslage Überwachungspflichten der zuständigen Behörden, etwa auf Überprüfung der Einhaltung von Genehmigungsaufgaben oder deren Aktualisierung anhand nachträglicher Anordnungen. Europarechtlich war die Schaffung entsprechender Regelungen den Mitgliedstaaten bereits durch Art. 13 und 14 IVU-Richtlinie aufgegeben. Art. 23 IED verpflichtet die Mitgliedstaaten nunmehr aber zu einem durchaus strengeren Inspektionsregime: Die Mitgliedstaaten sollen ein System für Umweltinspektionen von Anlagen einführen, das die Prüfung der gesamten Bandbreite an Auswirkungen der betreffenden Anlagen auf die Umwelt umfasst. Gemeint sind damit eine Vielzahl von Maßnahmen, einschließlich der Besichtigung an Ort und Stelle, der Überwachung der Emissionen und Überprüfung interner Berichte und Folgedokumente, der Überprüfung der Eigenkontrolle, der Prüfung der angewandten Techniken und der Eignung des Umweltmanagements der Anlage.<sup>29</sup>

Die Mitgliedstaaten müssen ein System implementieren, das sicherstellt, dass alle Anlagen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene durch einen Umweltinspektionsplan abgedeckt sind. Mittlerweile haben zahlreiche Bundesländer über Runderlasse und Verwaltungsvorschriften einen einheitlichen Vollzug der neuen Inspektionspflichten geregelt.<sup>30</sup> Dieser Plan ist regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren. Je nach dem mit der zu überwachenden Anlage verbundenen Umweltrisiko müssen in einem

---

<sup>26</sup> Vgl. § 7 Abs. 1b Nr. 1 Buchst. a BImSchG.

<sup>27</sup> Vgl. § 7 Abs. 1b Nr. 2 Buchst. a BImSchG.

<sup>28</sup> Siehe hierzu auch Halmschlag (Fn. 4), I+E 2014, 48ff.; ders. (Fn. 5), I+E 2011, 16ff.; Friedrich (Fn. 4), UPR 2013, 161ff.; Wasielewski (Fn. 5), UPR 2012, 424ff.

<sup>29</sup> Vgl. hierzu auch Art. 3 Nr. 22 IED.

<sup>30</sup> Siehe beispielhaft hierzu Friedrich, UPR 2013, 161, 164, für NRW.

Rhythmus zwischen ein bis drei Jahren Vor-Ort-Besichtigungen und weitere gesonderte Besichtigungen spätestens sechs Monate nach der Feststellung eines schwerwiegenden Verstoßes gegen Genehmigungsauflagen stattfinden. Aber auch *nicht routinemäßige Umweltinspektionen* sind vorzunehmen, etwa im Falle von Beschwerden wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigungen, Unfällen oder sonstigen Verstößen gegen Vorschriften.

Intensität und Frequenz der in der IED festgelegten Umweltinspektionen sind dem deutschen Vollzug nicht grundsätzlich fremd. Praktisch wird vielfach bereits heute so verfahren. Neu ist jedoch die weitreichende und strenge Formalisierung der Überwachung, insbesondere auch die Überwachungspläne, die Berichts- und Veröffentlichungspflichten, die freilich auch die deutschen Behörden vor neue Herausforderungen stellt. Der neue § 52a BImSchG setzt neben § 52 BImSch die entsprechenden Vorgaben der IED zur Überwachung von IED-Anlagen in deutsches Recht um. § 52 Abs. 1 BImSchG eröffnet den Behörden nun aber auch die Möglichkeit, bei der Durchsetzung von Überwachungsmaßnahmen Beauftragte einzusetzen.

Praktisch bedeutet dies, dass sämtliche IED-Anlage in *Risikostufen* einzuordnen sind, die sich an den möglichen und tatsächlichen Auswirkungen der betreffenden Anlage auf Gesundheit und Umwelt bemessen sowie etwa auch die bisherige Einhaltung von Genehmigungsauflagen berücksichtigen. Anlagen der höchsten Risikostufe sind demnach jährlich an Ort und Stelle zu inspizieren, Anlagen der niedrigsten Risikostufe lediglich dreijährlich.<sup>31</sup>

Neu ist auch, dass die zuständige Behörde nunmehr nach jeder Vor-Ort-Besichtigung einer IED-Anlage einen Bericht mit den relevanten Feststellungen über die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen erstellen muss und dieser Bericht auch Schlussfolgerungen enthält, ob weitere Maßnahmen notwendig sind. Der Bericht ist dem Betreiber innerhalb von zwei Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung zu übermitteln und der Öffentlichkeit innerhalb von vier Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung nach den Vorschriften des Zugangs zu Umweltinformationen zugänglich zu machen.<sup>32</sup> Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse kann der betroffene Anlagenbetreiber dann als Beteiligter eines Verfahrens nach dem Umweltinformationszugangsrecht geltend machen.

Mittlerweile liegt eine Vielzahl von Erfahrungen mit dem neuen Umweltinspektionsregime vor. In vielen Fällen berichten Anlagenbetreiber von keinen wesentlichen Änderungen im Vergleich zu früheren Besuchen der zuständigen Überwachungsbehörde im Anlagenbetrieb. Soweit keinerlei Beanstandungen vorliegen, ist Anlagenbetreibern die Veröffentlichung des Inspektionsberichts durchaus auch ganz recht, namentlich überall dort, wo etwa über eine gezielt agierende Öffentlichkeit regelmäßig der korrekte Anlagenbetrieb in Frage gestellt wird und sich nunmehr durch die Inspektion der Anlage und den daraus resultierenden Bericht erweist, dass die Anlage völlig rechts- und umweltkonform betrieben wird. Freilich gibt es auch Fälle, in denen der Bericht zur Umweltinspektion anders ausfällt, als der Anlagenbetreiber dies für seine Anlage in Anspruch nehmen möchte. Namentlich dort, wo festgestellte Beanstandungen umstritten

---

<sup>31</sup> Vgl. § 52a Abs. 3 BImSchG.

<sup>32</sup> Vgl. § 52a Abs. 5 BImSchG.

sind, wird der Anlagenbetreiber – völlig zu Recht – versuchen, eine für ihn nachteilige Veröffentlichung eines solchen Berichts zu verhindern. Erste Rechtsprechung zu diesen Fällen deutet darauf hin, dass die Gerichte das Interesse des Anlagenbetreibers an der Vermeidung entsprechender negativer Öffentlichkeit nachvollziehen.<sup>33</sup>

## 2.4. Jährliche Berichtspflicht des Anlagenbetreibers

Betreiber von IED-Anlagen haben wiederum eine jährliche Berichtspflicht (*Jahresbericht*) gegenüber der Behörde.<sup>34</sup> Der neue § 31 BImSchG regelt entsprechende Auskunftspflichten des Betreibers. Dabei kann von dem Betreiber einer IED-Anlage verlangt werden, der zuständigen Behörde jährlich eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung und sonstige Daten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsanforderungen zu überprüfen, zur Verfügung zu stellen. Eine Pflicht zur Vorlage von Daten, die der Behörde bereits aufgrund anderer Rechtsvorschriften vorzulegen sind, besteht nicht. Da Anlagen der Kategorie von *E*-Anlagen bereits heute beispielsweise durch verbindliche Emissionsberichterstattung oder über das PRTR-Register eine Vielzahl an Emissionsdaten melden bzw. veröffentlichen, ist hier vor allem im Einzelfall zu betrachten, ob noch weitere Berichterstattungspflichten bestehen. Hält eine IED-Anlage die genehmigungsrechtlichen Anforderungen, soweit sie sich auf die Betreiberpflichten oder entsprechenden Rechtsverordnungen beziehen, nicht ein, hat der Betreiber dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Ebenso hat der Betreiber einer IED-Anlage bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten.<sup>36</sup>

## 2.5. Bericht über den Ausgangszustand und Sanierungspflicht

Eine wesentliche Neuerung im Recht der Industrieanlagen stellt die Pflicht zur Anfertigung eines Berichts über den Ausgangszustand dar.<sup>37</sup> Damit hat der europäische Gesetzgeber die bislang gescheiterte EU-Gesetzgebung zum Bodenschutz in der IED durch die *Hintertür* eingeführt: Nach Art. 22 Abs. 2 IED muss der Betreiber einer Industrieanlage, wenn im Rahmen seiner Tätigkeit relevante gefährliche Stoffe verwendet werden, mit Blick auf eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers auf dem Gelände der Anlage einen Bericht über den Ausgangszustand erstellen und diesen der zuständigen Behörde unterbreiten, bevor die Anlage in Betrieb genommen oder die Genehmigung für die Anlage erneuert wird.<sup>38</sup>

<sup>33</sup> Vgl. VG Arnsberg, Beschl. v. 10.06.2014, 4 L 87/13; VG Düsseldorf, Beschl. v. 09.09.2014, 3 L 1818/14; anders hingegen: VG Köln, Beschl. v. 22.08.2014, 13 L 1473/14.

<sup>34</sup> Vgl. Art. 14 Abs. 1 Buchst. d IED; umgesetzt in § 31 Abs. 1 bis 4 BImSchG.

<sup>35</sup> Vgl. hierzu auch Friedrich, UPR 2013, 161, 165.

<sup>36</sup> Vgl. § 31 Abs. 3, 4 BImSchG; zu Umfang und Reichweite dieser Pflicht siehe Theuer/Kenyeresy, I+E 2012, 140, 145ff.; Friedrich, UPR 2013, 161, 165.

<sup>37</sup> Siehe hierzu auch Theuer/Kenyeresy (Fn. 3), I+E 2012, 140ff.; Sanden (Fn. 3), I+E 2011, 232ff.

<sup>38</sup> Praktisch sind damit nicht nur die Fälle einer Neugenehmigung, sondern auch Änderungsgenehmigungen betroffen.

§ 10 Abs. 1a BImSchG (in Verbindung mit weiteren Änderungen in der 9. BImSchV) setzt diese Maßgabe in deutsches Recht um. § 3 Abs. 9 BImSchG definiert gefährliche Stoffe als Stoffe oder Gemische gemäß Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.<sup>39</sup> Als relevante gefährliche Stoffe bezeichnet § 3 Abs. 10 BImSchG solche gefährlichen Stoffe, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.

Da Abfälle gemäß Art. 1 Abs. 3 CLP-VO ausdrücklich vom Anwendungsbereich der CLP-Verordnung ausgenommen sind, ist umstritten, ob sie überhaupt als *gefährliche Stoffe* im Sinne des § 3 Abs. 9 BImSchG in Betracht kommen können. Die Mitteilung der Kommission über Leitlinien der Europäischen Kommission zu Berichten über den Ausgangszustand gemäß Art. 22 Abs. 2 IED<sup>40</sup> verhält sich nicht ausdrücklich zu dem Anwendungsausschluss des Art. 1 Abs. 3 CLP-VO. Stattdessen werden Abfälle auch als mögliche gefährliche Stoffe benannt.<sup>41</sup> Die nationale Arbeitshilfe des LAI<sup>42</sup> stellt dagegen mit Hinweis auf Art. 1 Abs. 3 CLP-VO ausdrücklich klar, dass Abfall kein *gefährlicher Stoff* im Sinne des § 3 Abs. 9 BImSchG ist und daher auch keine Verpflichtungen nach § 10 Abs. 1a und in Folge von § 5 Abs. 4 BImSchG auslöst.<sup>43</sup>

Besteht die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers nicht, weil auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann, so entfällt gemäß § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG die Pflicht zur Vorlage eines Berichts über den Ausgangszustand.

Der Bericht über den Ausgangszustand muss im Falle eines Genehmigungsverfahrens Gegenstand des Genehmigungsantrags sein.<sup>44</sup> Nach den deutschen Umsetzungsvorschriften kann die zuständige Behörde zulassen, dass der Bericht über den Ausgangszustand bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme nachgereicht wird.<sup>45</sup>

Bei endgültiger Einstellung der Tätigkeiten bewertet der Betreiber den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzung durch einschlägige gefährliche Stoffe, die durch die Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt wurden, neu und ist dann gegebenenfalls zu einer Sanierung des Grundstücks verpflichtet.

Gegenstand des Berichts über den Ausgangszustand sind Informationen über die derzeitige Nutzung und gegebenenfalls die frühere Nutzung des Betriebsgrundstücks. Bestehende Informationen über Boden- und Grundwassermessungen, die den Zustand zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts widerspiegeln, dürfen verwendet werden.

<sup>39</sup> Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, ABl. EU L 353, S. 1 ff. (sog. CLP-Verordnung).

<sup>40</sup> ABl. EU v. 06.05.2014, S. 3ff. (2014/C 136/03).

<sup>41</sup> Siehe Mitteilung (Fn. 40), S. 9, Ziff. 5.1.

<sup>42</sup> Arbeitshilfe für den Vollzug der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Industrie-Emissions-Richtlinie (Stand: 07.10.2013).

<sup>43</sup> LAI-Arbeitshilfe (Fn. 42), S. 9 (Ziff. 3.1.4).

<sup>44</sup> Vgl. Art. 12 Abs. 1 Buchst. e IED.

<sup>45</sup> Vgl. § 7 Abs. 1 S. 5 9. BImSchV.

Liegen solche Informationen nicht vor, muss der Anlagenbetreiber neue Boden- und Grundwassermessungen bezüglich der Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch gefährliche Stoffe, die durch die betreffende Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden sollen, beibringen.

### 3. Zusammenfassung

Die IED war bis zum 7.01.2013 in deutsches Recht umzusetzen. Unter Federführung des BMUB hat der deutsche Gesetzgeber dieses Ziel erreicht und mit einem umfassenden Paket sowohl auf gesetzlicher als auch verordnungsrechtlicher Ebene die IED pünktlich in deutsches Recht umgesetzt. Dies geschah im Großen und Ganzen *geräuschlos*, was zusätzlich positiv hervorzuheben ist. Ob und inwiefern aktuell mit dem Novellierungsentwurf des BMUB zur Änderung der 4. BImSchV weitere Anlagen als bisher als IED-Anlagen in die Pflicht genommen werden sollen, ist allerdings heftig umstritten.

Die IED und die damit verbundenen Änderungen des deutschen Industrieanlagenrechts stellen die Betreiber von IED-Anlagen sowie die zuständigen Behörden vor enorme Herausforderungen. Das solide deutsche Anlagenrecht, die grundsätzlich hochwertige Anlagentechnik und die schon geläufige Praxis der Anlagenüberwachung dürften es deutschen Anlagenbetreibern und Vollzugsbehörden einfacher machen, als dies wohl – bei gleichermaßen intensiver praktischer Umsetzung – wohl in manchen anderen europäischen Staaten der Fall sein dürfte.

Das europäische Umweltrecht stärkt die Anwendung der besten verfügbaren Techniken. In Form, Inhalt und Folgen werden neue Maßstäbe gesetzt. Gefordert wird der Vollzug des Umweltrechts durch weitreichende Inspektionspflichten der Behörden. Berichts- und Auskunftspflichten von Betreibern von IED-Anlagen schaffen ein neues Maß an umweltrelevanten Informationen. Fraglich ist, ob und wie die Vielzahl der Berichte, Mitteilungen und Meldungen, die es im Umweltrecht (und in der Rechtsordnung insgesamt) mittlerweile gibt, zu einem Erkenntnisgewinn führen, der auch dem Umweltschutz insgesamt dient und nicht lediglich Bürokratie schafft. Fraglich ist auch, ob und inwiefern die neuen Maßstäbe zur Ertüchtigung des europäischen Industrieanlagenparks tatsächlich europaweit umgesetzt werden. Zu besorgen sind Wettbewerbsverzerrungen. Die Bundesregierung ist aufgerufen, auf europäischer Ebene einen europaweit harmonisierten Vollzug der IED einzufordern.

Mit Blick auf die (auch nachträgliche) Festlegung schärferer Emissionsgrenzwerte sind die Umsetzungsvorschriften für die Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes von großer Bedeutung. Der Bericht über den Ausgangszustand sollte nicht dazu führen, dass notwendige Investitionen aus Sorge um bodenschutzrechtliche Untersuchungs- oder Sanierungspflichten, die sich aus der Vorlage eines Berichts über den Ausgangszustand ergeben könnten, zurückgestellt werden.

Insgesamt ist ein Vollzug des neuen Rechts anzustreben, der die Belange der betroffenen Anlagenbetreiber berücksichtigt und gleichzeitig den Schutz von Gesundheit und Umwelt möglichst optimal gewährleistet.

*Der Beitrag gründet auf dem Aufsatz des Verfassers. Die Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen – Neue Herausforderungen für Anlagenbetreiber, veröffentlicht in Immission & Emission 2013, S. 28ff.*

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar

Karl J. Thomé-Kozmiensky, Margit Löschau (Hrsg.):

**Immissionsschutz, Band 4**

**– Recht – Anlagenbetrieb und -optimierung – Emission –**

ISBN 978-3-944310-16-9 TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky

Copyright: Professor Dr.-Ing. habil. Dr. h. c. Karl J. Thomé-Kozmiensky

Alle Rechte vorbehalten

Verlag: TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky • Neuruppin 2014

Redaktion und Lektorat: Professor Dr.-Ing. habil. Dr. h. c. Karl J. Thomé-Kozmiensky,

Dr.-Ing. Stephanie Thiel, M.Sc. Elisabeth Thomé-Kozmiensky

Erfassung und Layout: Ginette Teske, Sandra Peters, Berenice Gellhorn, Carolin Bienert, Cordula Müller

Druck: Mediengruppe Universal Grafische Betriebe München GmbH, München

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 9. September 1965 in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürfen.

Sollte in diesem Werk direkt oder indirekt auf Gesetze, Vorschriften oder Richtlinien, z.B. DIN, VDI, VDE, VGB Bezug genommen oder aus ihnen zitiert worden sein, so kann der Verlag keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität übernehmen. Es empfiehlt sich, gegebenenfalls für die eigenen Arbeiten die vollständigen Vorschriften oder Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung hinzuzuziehen.